

Meldepflichten der Reichsarbeitsdienstpflichtigen

Die Reichsarbeitsdienstpflichtige hat

1. bei Wechsel der Wohnung sich unter Vorlage dieses Vorläufigen Entscheids über die Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst polizeilich anzumelden,
2. bei Eheschließung dem für die Wohnung zuständigen Reichsarbeitsdienstmeldeamt unter Beifügung der Heiratsurkunde und dieses Vorläufigen Entscheids über die Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst Meldung zu machen.

Strafen

Bei Dienstpflichtigen, die den vorgenannten Meldepflichten nicht oder nicht pünktlich nachkommen, kommen polizeiliche Zwangs- oder Strafmaßnahmen zur Anwendung.



Vorläufiger Entscheid

über die

Heranziehung

zum

Reichsarbeitsdienst

Vorläufiger Entscheid über die Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst

Familiennamen: Schmitt		Vornamen (Rufname unterstreichen): Bertha		Geburtsort Straßburg	Geb.-Tag u. Monat 11.7.	Geburtsjahr 19 24	A	
Staatsangehörigkeit DV.Els.	Religion rk	Abstammung	Familienstand led.	Kreis	Reg.-Bez.	RAD-Heimatamt		
Beruf erlernter: -----	zuletzt ausgeübt: Verkäuferin		Arbeitsbuch-Nr. 057032/393	Kennkarten-Nr.				
Anschrift der Dienstpflichtigen: Straßburg, Weißturming 11					Musterungs-Nr. M 294/24/129/1			
Wohnort		Straße, Platz Nr.		in Untermiete bei				
Entscheid über das Reichsarbeitsdienst-Verhältnis: Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst				Musterungstag: 6. Juni 1942	Musterungsort: Straßburg			B

Die Inhaberin dieses Vorläufigen Entscheides ist reichsarbeitsdienstpflichtig.

Sie unterliegt daher allen sich aus diesem Dienstpflichtverhältnis ergebenden Pflichten.

Sie wird zum Reichsarbeitsdienst
herangezogen als:

- | | | | |
|---|--------------------------------|---|-----------------------------------|
| } | Vorzeitig Dienende | } | Unzutreffendes
ist gestrichen! |
| | Längerverpflichtete | | |
| | Reichsarbeitsdienstpflichtige | | |

Dieser „Entscheid“ über die Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst ist ein vorläufiger. Der endgültige Entscheid über die Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst ergeht schriftlich durch den „Reichsarbeitsdienst-Einberufungsbefehl“. Es wird davor gewarnt, den Arbeitsplatz zu kündigen oder sonstige Maßnahmen zu treffen, ehe der „Reichsarbeitsdienst-Einberufungsbefehl“ zugestellt worden ist.

Reichsarbeitsdienst-Musterungsamt

M 294



(Unterschrift des Leiters des RAD-Musterungsstabes)